

Anforderungen & Richtlinien

Foliensammlung



Anforderungen & Richtlinien

Links

[Richtlinien Bio Suisse](#)

[Das Bioregelwerk \(mit Direktlinks auf der Übersichtsseite\), FiBL](#)

[Anforderungen im Biolandbau, Kurzfassung, FiBL](#)

[Betriebsmittelliste, FiBL](#)

[Fütterungsrichtlinien nach Bio Suisse, FiBL](#)

[Sortenlisten, FiBL](#)

[Stallmasse, FiBL](#)

[Das gilt neu im Biolandbau, FiBL](#)

Anforderungen & Richtlinien

Kurzfassung Anforderungen

RICHTLINIEN



Anforderungen im Biolandbau Kurzfassung 2015

Steckbrief

Die Broschüre gibt in geraffter Form einen Überblick über die Mindestanforderungen der Bio-Verordnung des Bundes sowie die zusätzlichen Anforderungen von Bio Suisse und Demeter. Die Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen, die ins Detail gehen, sind immer die Originalwerke zu konsultieren.

Alle Bio-Verordnungen, Biorichtlinien usw. stehen gratis zur Verfügung im Bioregelwerk unter www.bioaktuell.ch.

Bio-Verordnung



Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
Bio-V = Bio-Verordnung	BS = Bio Suisse (Knospe und Migros-Bio)
WBF-V = Verordnung des WBF*	De = Demeter

Bild: FiBL

Anforderungen & Richtlinien

Inhaltsverzeichnis Richtlinien Bio Suisse

I Gemeinsame Richtlinien (gilt für alle)

- 1.1 Anwendungsbereich *
 - 1.2 Vertrags- und Kontrollpflicht *
 - 1.3 Gebrauch der Marke Knospe *
 - 1.4 Soziale Anforderungen *
 - 1.5 Faire Handelsbeziehungen *
-

II Richtlinien für Pflanzenbau u. Tierhaltung

- 2.1 Umstellung auf biologischen Landbau und Gesamtbetrieblichkeit *
 - 2.2 Allgemeine Produktionsvorschriften Pflanzenbau *
 - 2.3 Spezifische Produktionsvorschriften Pflanzenbau
 - 2.4 Allgemeine Produktionsvorschriften Tierhaltung *
 - 2.5 Spezifische Produktionsvorschriften Tierhaltung
-

III Richtlinien für Verarbeitung und Handel ¹

IV Richtlinien für die Sammlung von Wildpflanzen ¹

V Richtlinien für den Import ¹

¹ gekürzt, * kurze Erläuterungen in den nachstehenden Folien

I Gemeinsame Richtlinien

1.1 Anwendungsbereich

Richtlinien von Bio Suisse

gelten für alle Produkte, die unter der Knospe vermarktet oder deklariert werden

bzw. für deren Erzeugung auf die Bio Suisse Richtlinien verwiesen wird

- › Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte
- › Verarbeitung und Handel
- › Hilfsstoffe



Bild: Bio Suisse

I Gemeinsame Richtlinien

1.2 Vertrags- und Kontrollpflicht

Regelmässige Kontrolle auf Einhaltung der Richtlinien für Produzenten (Anbau) sowie Lizenznehmer (Verarbeitung und Handel)

Vertrag mit einer von Bio Suisse bezeichneten Kontroll- und Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen für **Produzenten** (inkl. Hofverarbeitung), **Handel und Verarbeitung**



BIO TEST AGRO AG

Zertifizierungsstellen für **Handel und Verarbeitung**



I Gemeinsame Richtlinien

1.3 Gebrauch der Marke Knospe

Bio Suisse: Inhaberin der **Kollektivmarke Knospe**

Knospe: Gewähr für Konsumenten von gesunden, umweltgerecht produzierten Nahrungsmitteln

- › Festlegung einer **Vertragspflicht** durch Bio Suisse zur Vermarktung von Knospe-Produkten
- › Verkehrsmilchproduzenten: Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei einer von Bio Suisse zugelassenen Biomilchorganisation



Bild: Bio Suisse

I Gemeinsame Richtlinien

1.4 Soziale Anforderungen

Biologische Landwirtschaft muss nicht nur in der Produktion, sondern auch im sozialen Bereich nachhaltig sein

Zeitgemässe Anstellungsbedingungen

- › Gesundheitliche Sorgfaltspflicht
- › Arbeitssicherheit
- › Rechte der Mitarbeiter

Erfüllung der minimalen Grundanforderungen

Kontrollverfahren:

Selbstdeklaration jedes Betriebs



Bild: Bio Suisse

I Gemeinsame Richtlinien

1.5 Faire Handelsbeziehungen

Handel von Knospe-Produkten nach fairen Prinzipien
je einen **Verhaltenskodex** für Handel und Import von Knospe-Produkten

Handel orientiert sich an folgenden Grundwerten

- › Gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Vertrauen unter Marktpartnern der Wertschöpfungskette
- › Partnerschaftliche und langfristige Zusammenarbeit und Verantwortung in Vertragsverhandlungen
- › Gerechte Preisgestaltung
- › Konstruktive Zusammenarbeit zur Förderung des Biolandbaus



Bild: Bio Suisse

II Richtlinien für Pflanzenbau und Tierhaltung

2.1 Umstellung auf Biolandbau und Gesamtbetrieblichkeit

Prinzip der **Gesamtbetrieblichkeit** als zentraler Grundsatz von Bio Suisse, gilt ohne Ausnahmen

Ziele des Prinzips

- › Glaubwürdigkeit des Biolandbaus als Wirtschaftsweise
- › Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Anforderungen



Bild: Treuthardt Gann

II Richtlinien für Pflanzenbau und Tierhaltung

2.2 Produktionsvorschriften Pflanzenbau

Allgemeine Produktionsvorschriften für den Pflanzenbau

Themen

- › Bodenfruchtbarkeit
- › Pflanzenzüchtung und -vermehrung
- › Förderung der Biodiversität
- › Nährstoffversorgung
- › Schutz vor Verunreinigungen
- › Pflanzengesundheit
- › Energieeffizienz



II Richtlinien für Pflanzenbau u. Tierhaltung

2.4 Produktionsvorschriften Tierhaltung

Allgemeine Produktionsvorschriften für die Tierhaltung

Themen

- › Tierhaltung
- › Fütterung
- › Tierzucht
- › Herkunft der Tiere, Wartezeiten, Tierverkehr
- › Tiergesundheit



Anforderungen & Richtlinien

Leitbild Bio Suisse



Bild: Bio Suisse

Anforderungen & Richtlinien

Impressum, Bezug und Nutzungsrechte

Herausgeber und Vertrieb

Forschungsinstitut für biologischen Landbau
(FiBL), Ackerstrasse 113, Postfach 219,
CH-5070 Frick
Tel. +41 (0)62 865 72 72
info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

Bio Suisse

Peter Merian-Strasse 34
CH-4052 Basel
Tel. +41 (0)61 204 66 66
bio@bio-suisse.ch, www.bio-suisse.ch

Mitarbeit und Durchsicht: Urs Guyer und Pascal Olivier (Bio Suisse), Robert Obrist, Jakob Rohrer (BBZ Arenenberg), Res Schmutz

Redaktion, Gestaltung: Simone Bissig,
Kathrin Huber

Fotos: Foto Titelfolie, Thomas Alföldi. Illustration 5.10, Treuthardt Gann.
Weitere Fotos und Grafiken FiBL, wo nicht anders erwähnt.

Bezug und kostenloser Download:

www.shop.fibl.org
(Foliensammlung Biolandbau)

Haftung

Die Inhalte der Foliensammlung wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit grösstmöglicher Sorgfalt überprüft. Dennoch sind Fehler nicht völlig auszuschliessen. Für etwa vorhandene Unrichtigkeiten übernehmen wir keinerlei Verantwortung und Haftung.

Nutzungsrechte

Die Foliensammlung dient Unterrichts- oder Schulungszwecken. Einzelne Inhalte dürfen unter Angabe von Bild- und Textquellen verbreitet und verändert werden. Urheberrechtshinweise jeglicher Art, die in heruntergeladenen Inhalten enthalten sind, müssen beibehalten und wiedergegeben werden. Die Herausgeber übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links.

2. Auflage 2016

1. Auflage 2004, Redaktion Res Schmutz

Die Foliensammlung wurde mitfinanziert durch Coop, mit einer Spende aus Anlass von 20 Jahre Coop Naturaplan.